

Beförderungsbedingungen für das Personentransportsystem (PTS) am Flughafen München, Terminal 2

Stand: 12.04.2022



Sehr geehrte Fahrgäste,
damit Sie sich im Personentransportsystem des Flughafens München sicher und wohl fühlen können, geben wir Ihnen mit diesen Beförderungsbedingungen einige wichtige Bestimmungen zum Verhalten auf den Bahnsteigen und in den Fahrzeugen bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen sowie von Gegenständen und Tieren in den Fahrzeugen des PTS am Flughafen München. Der Fahrgast akzeptiert mit dem Betreten eines Bahnsteiges einer Haltestelle die Beförderungsbedingungen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Befördert werden:
 1. Passagiere mit einem gültigen Flugticket,
 2. Personen, die einer Tätigkeit am Flughafen München nachgehen und eine entsprechende Zugangsberechtigung für den Sicherheitsbereich haben.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Bei Bedarf sind Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen freizugeben.
- (3) Pro Fahrzeug können bis zu vier Kinderwagen und ein Rollstuhl befördert werden. Der Fahrgast ist für den sicheren Stand des von ihm mitgeführten Kinderwagens bzw. Rollstuhls selbst verantwortlich.
Mit einem Rollstuhl ist der gekennzeichnete Rollstuhlplatz zu benutzen, der während der Fahrt einen sicheren Halt bietet.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung des PTS so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
- (2) Die Anweisungen des Betriebspersonals und des Flughafenpersonals sind zu befolgen.
- (3) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. Fahrzeug- und Bahnsteigtüren eigenmächtig zu öffnen,
 2. Gebäudetüren unberechtigt zu öffnen,
 3. andere als die vorgeschriebenen Wegeführungen zu benutzen,
 4. Einrichtungen zur Notbremsung missbräuchlich zu betätigen,
 5. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen und Fahrzeuge zu beeinträchtigen.



- (4) Wird das Schließen der Türen angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich während der Fahrt stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (5) Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.
- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

§ 4 Beförderung von Gegenständen und Tieren

- (1) Mitgeführte Gegenstände und Tiere sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden.
- (2) Tiere dürfen grundsätzlich nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden. Assistenzhunde, die einen Menschen mit Behinderung begleiten und unterstützen, sind ohne Behältnis zur Beförderung zugelassen. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (3) Gegenstände, welche mit dem PTS befördert werden sollen, dürfen die üblichen Handgepäckmaße nicht überschreiten. Für einen sicheren Halt ist durch den Mitführenden Sorge zu tragen.

§ 5 Fundsachen, unbeaufsichtigtes Gepäck

Bei Fundsachen oder bei unbeaufsichtigtem Gepäck, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich das Personal am Personentransportsystem (PTS).

§ 6 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbedingungen ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und eine gute Fahrt.